

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Albert-Schäffle-Schule Nürtingen e.V.**

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2007 von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt am 12. November 2013 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung in die folgende Fassung geändert.

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schäffle-Schule Nürtingen e. V.“ Er hat seinen Sitz in Nürtingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.

### **§ 2**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Albert-Schäffle-Schule bei der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz vorgegebenen Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung von kulturellen und sozialen Projekten sowie die Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen, die nicht durch öffentliche Mittel abgedeckt sind.
- (2) Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Lehrern, dem dualen Partner und mit Gönnern.

### **§ 3**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

### **§ 5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Einkünfte**

### **§ 6**

- (1) Dem Verein können als ordentliche oder fördernde Mitglieder Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften angehören. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. In der Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt, wird die Höhe der Beiträge geregelt.

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod der natürlichen Person.

## **§ 8**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder,
2. Erträgen des Vereinsvermögens,
3. Geld- und Sachspenden der Mitglieder oder Dritter,
4. Erträgen der Bildungsmaßnahmen, die der Verein anbietet.

### **III. Organe des Vereins**

## **§ 9**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes und des Ausschusses ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit der Mitgliederversammlung erstattet.

## **§ 10**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,

die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind unter den Mitgliedern zu wählen. Der 1. Vorsitzende soll ein Vertreter der Wirtschaft sein. Der 2. Vorsitzende ist kraft Amtes der jeweilige Schulleiter.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel im Benehmen mit dem Schulleiter.

(4) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft und leitet nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.

(8) Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen von Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung und unterzeichnet diese zusammen mit dem Vorsitzenden.

## **§ 11**

- (1) Dem Ausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und zwei bis fünf weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer an. In ihm sollen möglichst alle Mitgliedergruppen vertreten sein.
- (2) Die Beisitzer werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Ausschuss tritt unverzüglich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf statt. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 12**

- (1) Der Ausschuss steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.
- (2) Er beschließt über:
  1. die Verwaltung des Vermögens,
  2. die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellenden Mittel,
  3. die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

## **§ 13**

Im Vertretungsfall wird der Schulleiter durch seinen Stellvertreter bei Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses vertreten.

## **§ 14**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand, Beisitzer und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jeweils für die Dauer von drei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann bei der Neuwahl des Vorstands ein Vorstandsmitglied nicht bestimmt werden, so wählt der Ausschuss aus seinen Reihen eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, falls keines der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Falls dieser verhindert ist, übernimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin die Leitung.

#### **IV. Satzungsänderung und Auflösung**

##### **§ 15**

- (1) Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Albert-Schäffle-Schule Nürtingen zu verwenden hat.

Nürtingen, den 04. 10. 2013

# **Beitragsordnung des Vereins der Freunde und Förderer der Albert-Schäffle-Schule Nürtingen e.V.**

## § 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden mittels einer auszustellenden Bankeinzugsermächtigung des jeweiligen Mitglieds eingezogen.

## § 2

Bei Aufnahme eines Mitglieds wird dann der halbe Beitrag fällig, wenn die Aufnahmebestätigung im zweiten Halbjahr erfolgt.

## § 3

Auf begründeten Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Beitrag herabsetzen oder erlassen.

## § 4

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- ordentliche Mitglieder
  - 5 € für Schüler/ innen
  - 20 € für Einzelpersonen
  - 50 € für Firmen/ Institutionen
- Fördermitglieder
  - 100 € für Einzelpersonen/ Firmen und Institutionen

## § 5

Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei

Diese Beitragsordnung wurde verabschiedet auf der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer der Albert-Schäffle-Schule Nürtingen am 16.04.2013.

Ort, Datum

Unterschrift  
Vorsitzender

Unterschrift  
Stellvertretender Vorsitzender